

26.09.03

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Fünfunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (35. StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (§ 100a Satz 1 Nr. 2, § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

' Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden nach der Angabe "(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)," die Wörter "eine gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) oder eine Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken von Euroschecks (§ 152b des Strafgesetzbuches)," eingefügt.
2. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 wird Buchstabe a wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)" werden die Wörter ", eine gewerbs- oder bandenmäßige Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln (§ 152a Abs. 3 des Strafgesetzbuches)" und nach

dem Wort "Zahlungskarten" werden die Wörter "mit Garantiefunktion" eingefügt.

- b) Die Angabe "(§ 152a des Strafgesetzbuches)" wird durch die Angabe "(§ 152b des Strafgesetzbuches)" ersetzt.'

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StPO anerkannt, dass Straftaten nach § 152a StGB (§ 152b i.d.F. des Entwurfs) der professionellen bzw. Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, und deswegen die elektronische Wohnraumüberwachung zugelassen. Es erscheint nicht länger hinnehmbar, dass bei solchen Taten die Überwachung der Telekommunikation (§ 100a StPO) als tendenziell geringer gewichtige Ermittlungsmaßnahme nicht zulässig ist. Deswegen ist § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO entsprechend zu ergänzen.

Beide Maßnahmen sind zumindest auch für die gewerbs- und bandenmäßige Begehung von Straftaten nach § 152a StGB-E erforderlich.

Der Antrag bereinigt zugleich ein Redaktionsversehen ("mit Garantiefunktion" statt "garantierten").

Wird dem Vorschlag gefolgt, so muss dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen werden.